

# Die Besoldungsverhältnisse an der Universität Marburg zur Zeit des Landgrafen Philipp des Grossmütigen.

Von  
Ewald Gutbier.

---

Die Universität Marburg wurde am 30. Mai 1527 eröffnet, ohne daß ihre wirtschaftliche Grundlage bereits gesichert war. Zu ihrer Unterhaltung war die Verwendung von Klostergut in Aussicht genommen. Die Arbeit an der Sequestrierung der Klöster war aber während der ersten Hälfte des Jahres 1527 noch im Flusse, die beiden landgräflichen Kommissare Jost von Weiters und Johann von Sachsen hatten ihre Visitationsreise, auf der die Leistungsfähigkeit der einzelnen Klöster festgestellt werden sollte, erst im Juni des Jahres beendet<sup>1)</sup>. Zudem konnten, auch wenn während der Visitationsreise schon Mittel flüssig gemacht oder wenigstens für die Universität bestimmt worden waren, diese zunächst nur so gering gewesen sein, daß sie zur Besoldung der inzwischen berufenen Professoren unmöglich hingereicht haben, weil die Klostererträge dem Landgrafen für diese Zwecke noch nicht voll verfügbar waren. Aus Mangel an geeignetem Quellenmaterial muß leider die erste Regelung der finanziellen Verhältnisse der Universität unklar bleiben; nur einzelne Nachrichten über Zuweisungen an die Universität haben sich erhalten<sup>2)</sup>, es ist aber nicht

---

<sup>1)</sup> *W. Sohm*, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555, Marburg 1915, S. 34 ff.

<sup>2)</sup> Das Stift Spieskappel war für die Universität zu 30 fl. veranschlagt, die Karthause nur zu 15 fl.; Verfügungen über die Klostergüter zu Spieskappel, Merxhausen und die Karthause (1527) in den Akten der Kasseler Räte, Klöster, Generalia. — Am 16. Oktober 1527 quittierte der Registrator Johann von Sachsen dem Vogt zu Breitenau über 15 Gulden zur Unterhaltung des Studiums in Marburg; ebenda, Kloster Breitenau. — Aus der Instruktion des hessischen Bevollmächtigten für den auf den 25. November 1527 ausgeschriebenen Tag des Schwäbischen Bundes erfahren wir, daß der Deutschorden in Marburg neben den übrigen Prälaten des Landes zu einer Beisteuer für die Universität herangezogen war. Die erste Zahlung der den Deutschorden treffenden 60 Gulden erfolgte aber erst am 19. Mai 1529 in das Kugelhaus an den Universitätsvogt Johann (Thenner). *A. Huyskens*, Philipp der Großmütige und die Deutschordensballei Hessen, in dieser Zeitschrift, Bd. 38, S. 120, 121, 126.



möglich, bestimmte Angaben über die Höhe der Besoldungen der zuerst an ihr bestellten Professoren zu machen. Daß bei der Festsetzung des Gehaltes außer dem Rufe der Tüchtigkeit auch die Familienverhältnisse des zu Berufenden mitbestimmend waren, läßt sich einem Brief des Kanzlers Feige an Landgraf Philipp vom September 1527 entnehmen, in dem der Kanzler das Gesuch des Magisters Sebastian Nouzenus um Gehaltszulage, weil er sich inzwischen verheiratet habe, befürwortete<sup>1)</sup>. Nach dem Bericht des ersten Rektors, Johann Eisermanns<sup>2)</sup>, und dem Brief der Frau des Euricius Cordus an Schrautenbach und Feige vom 12. März 1527<sup>3)</sup> könnten die Besoldungen als angemessen empfunden werden, wenn nicht der Rektoratsbericht von 1529 doch auf eine gewisse Dürftigkeit der Verhältnisse schließen ließ<sup>4)</sup>. Das tritt noch deutlicher in dem ersten Etat der Universität zu Tage, der sich in einer undatierten Aufzeichnung erhalten hat. Sie ist vermutlich Ende des Jahres 1532, vielleicht auch bald danach, in der landgräflichen Kammer angefertigt worden<sup>5)</sup> und wird mit der unter Schnepfs Rektorat 1532 vorgenommenen Untersuchung der Mißstände an der Universität, bei der auch Gehaltsfragen zur Sprache gekommen

<sup>1)</sup> *Fr. Kuch*, Politisches Archiv des Landgr. Philipp des Großmütigen von Hessen, Bd. 1, Nr. 216. s. o. S. 17.

<sup>2)</sup> ... doctissimos quosque liberalibus stipendiis .. Marpurgum vocat; *Caesar*, Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis 1, 1.

<sup>3)</sup> Ihrem Gemahl war eine „zymliche besoldunge“ in Aussicht gestellt: Akten der Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 8.

<sup>4)</sup> .. professoribus iam rude donatis ...; *Caesar*, Catalogi 1, 4.

<sup>5)</sup> Kammerarchiv Rubr. XXIV, Marburg, tom. I. Gedruckt bei *W. Wolff*, Die Säkularisation und Verwendung der Stifts- und Kloster-güter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV., Gotha 1913, S. 138/40. Durch unrichtiges Zusammenlegen der beiden Doppelblätter hat Wolff Unordnung in die Reihenfolge der einzelnen Teile des Schriftstücks gebracht. Wolff setzt den Etat ins Jahr 1529. Da aber als einziger Theologe Schnepf aufgeführt, die zweite theologische Professur nicht besetzt ist und Adam Krafft nur vertretungsweise liest, ist anzunehmen, daß die Abfassung erst nach dem Tode des Franz Lambert († 18. April 1530) erfolgt ist. Der unter den Lehrern des Pädagogiums genannte Theodoricus könnte sehr wohl der 1532 immatrikulierte Magister Theoderichus Dorstenius sein (*Gundlach*, Catalogus professorum academiae Marpurgensis, Marburg 1927, S. 317). Schließlich sei noch angeführt, daß in dem Schriftstück die beiden Stifter Kassel und Rotenburg als der Universität inkorporiert erscheinen; Landgraf Philipp hat aber nach den Annalen (*Caesar*, Catalogi 1, 10) 1532 versprochen, die beiden Stifter ausschließlich für die Professoren zu verwenden, während nach dem Freiheitsbrief vom 31. August 1529 auch Pfarrer und Schulmeister an ihren Erträgen teilhaben konnten (*Hildebrand*, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg, Marburg 1848, S. 16).



waren, in Zusammenhang zu bringen sein<sup>1)</sup>. In dem Etat stehen an erster Stelle die Gehaltssätze für die einzelnen Professuren, für die Stellen am Paedagogium und die Universitätsbeamten<sup>2)</sup>. Der Ausgabe von 1281 Gulden, die für die Besoldungen erforderlich waren, konnten 107 Gulden feste Einnahme aus dem Deutschorden zu Marburg, der Johanniterkommende in Nidda und den nicht im hessischen Territorium gelegenen Klöstern Hirzenhain und Arnsburg sowie 960 Gulden aus den Gefällen der säkularisierten hessischen Klöster<sup>3)</sup>, im Ganzen also nur 1067 Gulden gegenübergestellt werden, so daß zur Bezahlung der Gehälter noch 214 Gulden fehlten. Diese Summe sollte aus den freiwerdenden Pfarr- und Altarlehen, sowie aus den Stiftern Kassel und Rotenburg aufgebracht werden. Die Finanzlage war nach diesem Anschlag für die Universität also keineswegs günstig. Immerhin mußte es für die Universität sehr wertvoll sein, daß jetzt nicht nur ein Normaletat der Besoldungen aufgestellt war, daß auch zur Bestreitung ausschließlich ihrer Ausgaben die Erträge bestimmter Klöster — der in dem Etat genannten — festgelegt wurden. In dieser Maßnahme lag eine Gewähr für ihren dauernden Bestand<sup>4)</sup>.

Die Betrachtung der Gehälter selbst zeigt die übliche geringere Bewertung der Artisten gegenüber den höheren Fakultäten, deren erste Vertreter 95 Gulden bezogen. Die Bezahlung, wie sie den Angehörigen der philosophischen Fakultät gewährt wurde, galt als hoch: das Gehalt des Asclepius Barbatus betrug 1532 70 Gulden, in denen auch die Vergütung, die er als Kollegiat für die „Haussorge“ bezog, mit einbegriffen war, und wurde „hoher Sold“ genannt<sup>5)</sup>. Um die Gehälter besser würdigen zu können, sollen ihnen

<sup>1)</sup> Protokoll von Feiges Hand; Akten der Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 1. S. *Küch* in diesem Heft S. 10, 13 f., 17 ff.

<sup>2)</sup> Abgedruckt unten als Beilage I.

<sup>3)</sup> Die Ablieferung der Klostererträge erfolgte in der Regel an die landesherrliche Kammer in Kassel, gelegentlich auch unmittelbar an die Universität. Der Vogt des Stiftes Spiesscappel schickte 1529 100 Gulden „gein Marpurg in das collegium, hait Johann Thenner der Vogt im koge(l)huse empfangen“, ebenso 50 Gulden im Jahre 1530; 1531 und 1532 kommen je 100 Gulden in die Kammer; Kirchensachen, Klöster, Stift Spiesscappel. Vergl. auch die Rechnungen der Vogtei Singlis von 1530, 1532 und 1533; Universitätsarchiv, Rechnungen.

<sup>4)</sup> So ist wohl der Eintrag in den Annalen von 1532 zu verstehen: Praeter hoc, quod sua celsitudo etiam omnium professorum salaria ex certo destinare atque ita academiam suis bonis perpetuam facere constituit; *Caesar*, Catalogi 1, 10.

<sup>5)</sup> Feiges Protokoll von 1532, s. o. Anm. 1.



die Bezüge einiger hoher landgräflicher Beamter gegenübergestellt werden. Nach dem Besoldungsbuch der Hofdiener aus den Jahren 1535 bis 1540<sup>1)</sup> erhielt der Statthalter zu Kassel an Jahrsold 200 Gulden, dazu als Rat 50 Gulden, der Kanzler Feige bezog 100 Gulden Jahrsold nebst 50 Gulden Ratgeld aus der Kammer, dazu 12 Viertel Korn und Stoff für die Hofkleidung<sup>2)</sup>. 100 Gulden und die Hofkleidung erhielten auch der Kammermeister und die Räte Dr. Walther, Georg Nußpcker und Dr. Meckbach. Die höheren Fakultäten kamen also ungefähr den Räten gleich.

Allerdings entsprachen die mitgeteilten Sätze nicht dem Gesamteinkommen der Professoren. Es war schon die Inkorporation der beiden Stifter Kassel und Rotenburg in die Universität erwähnt worden<sup>3)</sup>, übrigens eine Erinnerung an die sehr häufige Art der Besoldung an den mittelalterlichen Universitäten. Die einzelne Präbende brachte dem damit begabten Professor eine jährliche Zulage von ungefähr 20 Gulden in bar und einem Quantum Korn ein<sup>4)</sup>. Die Verleihung der Pfründen erfolgte auf Lebenszeit<sup>5)</sup>, ja über den Tod des Inhabers hinaus konnten sie seine Kinder weiter genießen<sup>6)</sup>, oder aber auch für die Dauer der Lehrtätigkeit des Benefiziaten an der Marburger Universität<sup>7)</sup>. Als Rotenburger Kanoniker lassen sich folgende Professoren nachweisen: Euricius Cordus, Eoban Hesse, Gerhard Geldenhauer (Noviomagus), Matthäus Capella, Johannes Eichmann (Dryander) und Johannes Lonicerus<sup>8)</sup>.

Bemerkenswert ist der Versuch der Professoren, die Besetzung der Pfründen in ihre Hand zu bekommen, und seine Zurückweisung durch Landgraf Philipp, der keinen Streit unter den Professoren aufkommen lassen wollte, die sich, wie Eisermann an Feige geschrieben hatte, allesamt in gleichem Maße um die Wissenschaft verdient wähten.

<sup>1)</sup> Kopialbuch Nr. 136.

<sup>2)</sup> Bei Feige findet sich noch der beachtenswerte Zusatz: 240 Gulden gibt der Landschreiber in die Kanzlei, „was davon dem Kanzler gepurt, weis man nit“.

<sup>3)</sup> s. o. S. 55, Anm. 5.

<sup>4)</sup> s. Anm. 6.

<sup>5)</sup> Brief des Euricius Cordus an Landgr. Philipp (1533); alte Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 8. s. S. 22 dieses Heftes.

<sup>6)</sup> Die Kinder des Noviomagus und Eoban Hesses; Bericht des Dekans Jost Winter an Statthalter und Räte (um 1550); Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 17.

<sup>7)</sup> Verleihung für Dr. Dryander; ebenda II 1 B Nr. 11.

<sup>8)</sup> s. die Anmerkungen <sup>5)</sup> bis <sup>7)</sup>.



Der Landgraf gestattete ihnen nur ein Vorschlagsrecht, ohne sich aber daran gebunden zu fühlen<sup>1)</sup>.

Dem trinkfreudigen Eoban Hesse mußte die Verleihung der Präbende im Stift St. Goar, die ihm außer 50 Gulden in bar jährlich noch 2 Fuder Wein einbrachte, höchst willkommen sein<sup>2)</sup>. Nur war das Herbeischaffen dieser Emolumente mit Schwierigkeiten verknüpft, weshalb Feige dem Landgrafen vorschlug, dem Poeten gleichwertigen Ersatz aus anderen Mitteln zu bewilligen<sup>3)</sup>.

Zulagen in Gestalt von Naturalien waren im allgemeinen nicht üblich und wurden nur in besonderen Fällen zugestanden. Eoban Hesse gelang es, sich 1540 eine Getreidelieferung zu erbetteln unter Berufung auf Drach, der auch neben seinem Gehalt Getreide bezog<sup>4)</sup>.

Zu dem festen Gehalt der Professoren kamen für einzelne wenigstens Anteile an Gebühren hinzu. Der Rektor erhielt als Entgelt für seine Mühewaltung von jedem zahlungsfähigen Eingeschriebenen  $\frac{1}{4}$  Goldgulden<sup>5)</sup>. Der Dekan der Artistenfakultät hatte für seine Tätigkeit bei den Disputationen Anspruch auf 2 Goldgulden; der den Vorsitz bei den im Kollegium Lani abgehaltenen öffentlichen Disputationen führende Professor erhielt  $\frac{1}{4}$  Goldgulden, der opponierende Professor nur einen Albus<sup>6)</sup>.

Freie Wohnung oder die Gewährung eines Wohnungsgeldes<sup>7)</sup>, wie auch Zollfreiheit, Freiheit von bürgerlichen Lasten, nicht zuletzt Befreiung ihres im Haushalt genossenen Weins vom Ungeld waren Vorteile, die bei der Beurteilung der Gehälter wohl in Anschlag gebracht werden müssen.

Die festen Gehaltssätze änderten sich vorläufig im allgemeinen nicht. Einzelne Besoldungen für Angehörige der philosophischen Fakultät erfuhren allerdings eine Erhöhung. Das Gehalt des Mathematikers wurde 1535 auf 70 statt 60 Gulden festgesetzt<sup>8)</sup>, dem Magister Reinhard Hadamar wurde

<sup>1)</sup> Schreiben Feiges an Eisermann vom 12. Januar 1537; Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 8.

<sup>2)</sup> C. Krause, Helius Eobanus Hesse, Gotha 1879, II S. 193.

<sup>3)</sup> Schreiben vom 1. September 1538. Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 8. Abgedruckt von *Küch* in diesem Heft S. 33.

<sup>4)</sup> Krause a. a. O. II, S. 242 f.

<sup>5)</sup> Statuten von 1529, Kap. II; *Hildebrand*, Urkundensammlung S. 21.

<sup>6)</sup> Schreiben des Rektors Lonicerus an den Kanzler Feige (1546); Akten der Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 8.

<sup>7)</sup> Feiges Protokoll von 1532, s. *Küch* in diesem Heft S. 19. Krause a. a. O. II, S. 193.

<sup>8)</sup> *Caesar*, Catalogi 1, 19.



1538 eine nicht genannte Summe zugelegt<sup>1)</sup>. Eine Ausnahme machte das Gehalt des Eoban Hesse, der es bis auf 150 Gulden trieb<sup>2)</sup>. Der verschuldete Poet verstand es ausgezeichnet, durch Klagen und Drohen mit seinem Weggang von Marburg seine Forderungen durchzusetzen. Und man kam ihm entgegen, nur um diese Größe der Universität zu erhalten<sup>3)</sup>. Für die finanziellen Sorgen und Nöte seiner Professoren hatte der Kanzler Feige ein volles Verständnis. An ihm fanden sie einen guten Berater und auch Fürsprecher beim Landgrafen. Bezeichnend für dieses Verhältnis ist sein Schreiben an Landgraf Philipp vom 20. August 1540<sup>4)</sup>. Da die Professoren ihr Gehalt in Bargeld bezogen, waren auch die Klostervögte genötigt, die auf ihr Kloster fallende Summe bar abzuliefern. Besonders zu Martini aber konnte das Getreide nicht so schnell zu Geld gemacht werden, deshalb zeigten die Vögte an, daß die Zahlungen nicht pünktlich erfolgen könnten. Feige schrieb:

„Dieweil dan e. f. g. und derselben reputation landen und leuten an der universität, welliche ich mit professoren und lerern trefflich wol versehen, auch deßhalben an studenten seer zunemend befinde, vil und groß gelegen und, wie e. f. g. unverborgen ist, die professores, welliche mit weibern, kindern und gesynde versehen, nicht leute, die solliches vermugens oder vorrats sein, das sye uber die bestimbten quatterzeiten irer bezalung lang zu erharren, sonder vielmer vor der zeit dasselb herauß zu nemen ursach haben oder aber sonst mit schaden zu porgen gedrungen werden...“ Er bat um Befehl, daß die Professoren dieses Quatember auf andere Weise unverzüglich Bezahlung erhielten, bis die Klostervögte ihr Einkommen zu Geld gemacht hätten „und mitlerweil e. f. g. einer bestendigen fundation der universitet gnediglichen nachgedacht werden möge.“

Diese letzte Bitte erfüllte sich bereits am 4. Oktober 1540 durch die sogenannte Donationsurkunde<sup>5)</sup>. Ihr Inhalt ist bekannt, die Universität wurde wirtschaftlich auf eigene Füße gestellt, während bisher ihre Unterhaltung Sache der fürstlichen Kammer gewesen war<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Schreiben Feiges an den Landgrafen vom 1. September 1538; Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 8.

<sup>2)</sup> *Krause* a. a. O. II, S. 232.

<sup>3)</sup> s. Anm. 1.

<sup>4)</sup> Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B 6, Vermögen und Einkünfte 1536/1705.

<sup>5)</sup> *Hildebrand*, Urkundensammlung S. 35.

<sup>6)</sup> *Caesar*, *Catalogi* 2, 10.



Die gesamte Verwaltung des Universitätsvermögens lag von da ab in den Händen des Universitätsökonomen, in dessen Rechnungen<sup>1)</sup> sich jetzt die wirtschaftliche Entwicklung der Universität getreu widerspiegelt.

Die Besoldungen der Professoren und Beamten sind in den Rechnungen spezialisiert nach den vierteljährlichen Auszahlungen<sup>2)</sup> gebucht. Ihre Zusammensetzung und Höhe läßt sich also genau verfolgen. Als Beispiel sei die Ausgabe des Quartals *Invocavit* 1544 wiedergegeben<sup>3)</sup>.

Ein Vergleich mit dem Etat von 1532 zeigt, daß die Anzahl der Stellen bedeutend vermehrt, die Grundgehälter aber kaum erhöht worden sind. Es waren wieder nur Einzelgehälter, die sich — aber ganz bedeutend — über die übrigen erhoben. Zwei Männer erhielten 200 Gulden, eine Summe, die Landgraf Philipp im Schreiben an die Universität vom 6. Juli 1558<sup>4)</sup> „keins fürsten, sondern eines königs besoldung“ nannte. Johann Oldendorp und Janus Cornarius<sup>5)</sup> waren Berühmtheiten, die eben ihre Bedingungen stellen konnten, und denen die Universität bzw. der Landgraf, um sie sich zu gewinnen, die verlockendsten Angebote machte. Man lese nur Feiges Schreiben an Oldendorp vom 5. Februar 1541: *amovebit princeps noster procul dubio omne, quod te offendere posset aliquo modo conabitque, ut, que tibi desunt, quibus carere non poteris vel que te deceant, abunde resarciantur subministrenturque*<sup>6)</sup>. Bei Oldendorps zweiter Berufung 1543 bat die Universität den Landgrafen, seine Bedingungen: u. A. Erhöhung der bisher bezogenen Besoldung von 150 auf 200 Gulden und Beschaffung einer geeigneten Wohnung zu erfüllen<sup>7)</sup>. Sie war sogar bereit, noch mehr als 200 Gulden zu geben. 200 Gulden für die ersten Vertreter ihres Faches zahlten aber auch andere Universitäten. In Tübingen stiegen 1541/42 die Gehälter von 40 Gulden der Artisten bis zu 200 Gulden für den ersten

<sup>1)</sup> Sie sind von 1542 an, wenn auch zunächst nicht lückenlos, erhalten; Universitätsarchiv, Rechnungen. Staatsarchiv, Akten der Universität II 1 A Nr. 5.

<sup>2)</sup> Die Termine waren: *Invocavit* (Februar bis März), *Trinitatis* (Mai bis Juni), *Crucis* (September) und *Lucie* (Dezember).

<sup>3)</sup> Beilage II.

<sup>4)</sup> Universitätsarchiv, Nachträge Nr. 2264.

<sup>5)</sup> Cornarius waren 1542 nur 120 Gulden und freie Wohnung von der Universität zugesichert worden. Dazu bemerkte schon der Annalist: *quod foelix ac faustum sit scholae nostrae; Caesar, Catalogi 2, 15.*

<sup>6)</sup> Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 12.

<sup>7)</sup> Oldendorp erhielt 1544 das Haus in der Wettergasse, das der Kammermeister Jost von Weiters und vorher Peter von Treisbach bewohnt hatte; Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 10.



Theologen<sup>1)</sup>, Leipzig zahlte dem professor utriusque linguae 1542 sogar 300 Gulden<sup>2)</sup>.

Die in der Ökonomatsrechnung von 1544 neben dem Grundgehalt einzelner Professoren stehenden kleineren Summen waren Vergütungen für besondere Ämter, die von ihnen versehen wurden. Dr. Eisermann erhielt jährlich 40 Gulden als Vizekanzler der Universität, Jost Staud 40 Gulden als Lehrer der Institutionen, Johannes Eichmann 40 Gulden für Hofdienst, Johannes Lonicerus versah die beiden Professuren der griechischen und hebräischen Sprache<sup>3)</sup>.

Oldendorps Gehalt stieg nach seiner Bestellung zum hessischen Rat am 29. März 1544 noch um jährlich 50 Gulden Ratgeld<sup>4)</sup>. Eisermann erhielt zu seinen Bezügen noch 40, Dryander 20 Gulden für ihre Mühe bei der Güterverwaltung, des Ökonomen Johann Thenners Gehalt wurde aus dem gleichen Grunde auf 50 Gulden erhöht<sup>5)</sup>.

Wir sehen, durch solche Nebeneinnahmen kamen wenigstens für einzelne Professoren recht anständige Jahreseinnahmen heraus. Besonders gut standen sich die Mediziner, die neben ihrer Professur noch eigene Praxis ausübten. Sie waren aber auch die, deren Fleiß am meisten zu wünschen übrig ließ. Schon in Feiges Protokoll von 1532 wurde darüber geklagt, daß Euricius Cordus während des ganzen Jahres kaum 20 Vorlesungen hielt<sup>6)</sup>, weil ihm die Praxis dazu keine Zeit ließ. Victorinus Schönfeld stellte, als er 1561 in Marburg gehalten werden sollte, die Bedingungen, daß er nur an drei Tagen der Woche je eine Stunde Medizin, an den übrigen 1 Stunde Mathematik zu lesen brauchte und ihm die ungehinderte Ausübung seiner Praxis zugestanden wurde. Dazu forderte er noch ein Gehalt von 200 Joachimstalern<sup>7)</sup>.

Für die Witwen war insoweit gesorgt, als sie zunächst, wie es scheint, nur einen Teil, später ein ganzes Gehaltsviertel als Gnadenvierteljahr erhielten<sup>8)</sup>. Adam Krafft hatte seiner Witwe eine dauernde Rente erwirkt<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Historische Zeitschrift Bd. 45, S. 279.

<sup>2)</sup> *F. Paulsen*, Gesch. des gelehrten Unterrichts, Leipzig 1885, S. 169.

<sup>3)</sup> Ökonomatsrechnungen von 1542 und 1548.

<sup>4)</sup> *Gundlach*, Catalogus S. 79. Ökonomatsrechnung 1548.

<sup>5)</sup> *Caesar*, Catalogi 2, 16.

<sup>6)</sup> s. o. S. 56, Anm. 1.

<sup>7)</sup> Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 11.

<sup>8)</sup> Gerhard Geldenhauers Witwe erhielt 1542 15 Gulden seines 30 Gulden betragenden Vierteljahrgelths, die Witwe des Hyperius bezog 1564 50 Gulden; Ökonomatsrechnungen.

<sup>9)</sup> Universitätsarchiv, Nachträge Nr. 346.



Für die Universität lag es nahe, nachdem sie zu eigenem Vermögen und eigener Verwaltung gekommen war, auch die Besoldungsregelung selbst in die Hand zu nehmen. Versuche in dieser Richtung sind gemacht, gegen Ende der Regierungszeit Landgraf Philipps haben die Professoren wohl einmal selbständig die Besoldungen bestimmt, sie sind aber jedesmal sofort auf Widerstand bei der Aufsichtsbehörde gestoßen, die ihnen ein Recht darauf nicht anerkannt hat<sup>1)</sup>. Schon in der von Professoren und fürstlichen Räten verfaßten Ordnung betreffend die Universitätsgüter von 1548 wurde dem Ökonomen nur gestattet, kleinere Zahlungen über die festgesetzten Ordinarien zu leisten und zwar mit Genehmigung des Rektors und Vizekanzlers, die Auszahlung erheblicherer Summen machte sie aber in jedem Falle vom Befehl des Statthalters und der Räte abhängig<sup>2)</sup>. Die Kasseler Räte übten überhaupt eine scharfe Kontrolle nicht nur über die Verwaltung, sondern auch über die Tätigkeit der Professoren aus. Sie mögen Grund dazu gehabt haben, besonders als durch die unruhigen Jahre des Schmalkaldischen Kriegs und die Pestzeiten nicht nur die Vermögenslage der Universität zurückgegangen war, sondern auch das Verhalten der Professoren selbst verschiedentlich Anlaß zum Einschreiten gegeben hatte<sup>3)</sup>. Caspar Rudolphi beschwerte sich 1550 in Kassel, daß jüngere Professoren der philosophischen Fakultät ein ganzes Jahr nicht gelesen, wohl aber ihre Besoldung eingesteckt hätten<sup>4)</sup>, auch Dr. Drach war geraume Zeit von Marburg weg gewesen und hatte nicht gelesen. Die Räte wiesen den Ökonomen an, ihm das Gehalt zu sperren<sup>5)</sup>. Und ebenso erhielt der Ökonom Befehl, den Professoren, die zu öffentlichen Vorlesungen verpflichtet waren, sie aber „in Winkeln und privatis locis“ abhielten, wo ihr Fleiß nicht kontrolliert werden konnte, das Gehalt einzubehalten<sup>6)</sup>. Den Professoren Eisermann, Eichmann und Staud strich ein landgräflicher Befehl vom 22. März 1546 40 Gulden am Jahrsold, dem Lorichius Hadamar 30 Gulden, weil ihre Zahlung nicht recht begründet werden konnte<sup>7)</sup>. Dem Andreas Hyperius war 1550 das Gehalt nicht aus-

<sup>1)</sup> s. unten S. 64.

<sup>2)</sup> Universitätsarchiv A XIII Nr. 1.

<sup>3)</sup> Schreiben der Räte an die Universität vom 9. März 1548; Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 10.

<sup>4)</sup> ebenda II 1 B Nr. 12.

<sup>5)</sup> s. Anm. 3.

<sup>6)</sup> Ebenda II 1 B Nr. 8.

<sup>7)</sup> Ebenda II 1 B Nr. 8.



bezahlt worden, weil er in einen allerdings unbegründeten Verdacht geraten war<sup>1)</sup>).

Maßlose Forderungen von Professoren fanden ihre gebührende Zurückweisung. Landgraf Wilhelm, dem sein Vater immer mehr neben dem Reformator Oldendorp die Sorge um die Universität übertragen hatte, konnte in solchen Fällen recht scharfe Worte gebrauchen<sup>2)</sup>).

Eine neue allgemeine Gehaltsregelung war in das Programm mit aufgenommen, nach welchem man sich seit 1559 bemühte, eine Reformation der Universität und vor allem ihrer Güterverwaltung durchzuführen<sup>3)</sup>. Die Grundgehälter waren, wie wir gesehen haben, lange noch dieselben wie im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Universität, eine wesentliche Aufbesserung erfolgte erst in den fünfziger Jahren. Die Lebenshaltung war im allgemeinen teurer geworden, und Landgraf Philipp selbst mußte Marburg als teure Stadt anerkennen<sup>4)</sup>).

Der von einigen Professoren unter Mitwirkung der Superintendenten Joh. Pistorius Niddanus und Kaspar Tholde verfaßte Entwurf der Reformation kam auf den Rat Oldendorps, der ihn als weitläufig, töricht und der Fundation zuwider bezeichnete, nicht zur Ausführung. Oldendorp ließ sich 1563 durch Landgraf Philipp in einer Audienz bewegen, die Reformation weiter in die Hand zu nehmen, obgleich er schon 1561 dieses seines Amtes, das er seit 1553 bekleidete und das ihm manchen Neider eingebracht hatte, müde war<sup>5)</sup>. Das Resultat war die „Reformation und Ordnung“ vom 14. Januar 1564<sup>6)</sup>. Ihr Entwurf ging auf den Kanzler Scheffer zurück, der ihn von Oldendorp und dem Landgrafen Wilhelm hatte begutachten lassen<sup>7)</sup>).

Die Ordnung widmete den Professorengehältern einen besonderen Abschnitt. Es war ein Verzeichnis der Normal-

<sup>1)</sup> Ebenda II 1 B Nr. 9.

<sup>2)</sup> Schreiben an Victorinus Schönfeld vom 17. August 1566: dahrumb, wan ir euch so gahr theur woltet machen, stunde etwan daruf, das man euch ließ springen; Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 11.

<sup>3)</sup> *Caesar*, Catalogi 4, S. 16 ff.

<sup>4)</sup> Zulagebewilligung für den Prädikanten Mathusalem Arnold vom 15. April 1556; Universitätsarchiv IV 3 a Nr. 1.

<sup>5)</sup> Schreiben des Kanzlers Scheffer an Landgr. Wilhelm vom 6. August 1563. Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 1. Schreiben Oldendorps an Landgr. Wilhelm vom 20. September 1561; ebenda II 1 B Nr. 11. *Caesar*, Catalogi 4, 17.

<sup>6)</sup> *Hildebrand*, Urkundensammlung S. 79/91.

<sup>7)</sup> Schreiben des Kanzlers an Landgr. Wilhelm vom 6. August 1563; s. Anm. 5.



gehälter angefertigt worden<sup>1)</sup>, deren Höhe auf keinen Fall überschritten werden durfte, wohl aber war es gestattet, geringere Salarien anzubieten. Das Gehalt neu angenommener Professoren sollte erst nach einem Vierteljahr Probelesen bestimmt werden. Für im Dienste des Landgrafen ergraute und bewährte Professoren war die Möglichkeit einer Aufbesserung nach Ermessen des Reformators, Rektors und Dekans gegeben. Auch sollte es gestattet sein, das Einkommen durch Zuweisung eines Amtes z. B. des Ephorus oder Bibliothekars oder durch Zusammenlegen zweier Professuren zu erhöhen. Höchst peinlich war die Bestimmung, die den Pedellen eine Kontrolle über den Fleiß der Professoren übertrug. Sie hatten ein Verzeichnis über die versäumten Vorlesungen anzulegen und es vor Quartalschluß dem Reformator und Rektor einzureichen, die daraufhin dem Ökonomen Anweisung geben sollten, dem betreffenden Professor entsprechende Abzüge am Gehalt zu machen.

Die Ordnung hat, wie es scheint, auf die Professoren keinen Eindruck gemacht. Landgraf Wilhelm schrieb am 31. August 1565 an seinen Vater einen empörten Brief<sup>2)</sup> über grobe Unrichtigkeiten in der Universitätsrechnung, er klagte über das geringe Geschick der Professoren in Verwaltungsangelegenheiten<sup>3)</sup> und stellte in Aussicht, sobald er nach Marburg käme, zusammen mit dem Kanzler und den Superintendenten die Besoldungen der Professoren, die sie sich gegen die landgräfliche Ordnung zum Teil selbst zugelegt, im Sinne dieser Ordnung einzurichten.

Der Brief Landgraf Wilhelms hatte die Wirkung, daß in Ergänzung der „Reformation und Ordnung“ von 1564 am 19. Februar 1566 für den Ökonomen eine neue Instruktion erlassen wurde, die in wesentlich schärferem Tone gehalten war<sup>4)</sup>. Unter anderem wurde den Professoren verboten, wie bisher ihre Besoldungen zu mehren oder zu erhöhen. Der Ökonom wurde verpflichtet, die Besoldungen nach einer der Instruktion beiliegenden Aufstellung<sup>5)</sup> zu zahlen, nur auf schriftlichen Befehl der beiden Landgrafen Philipp oder Wilhelm war eine höhere Auszahlung möglich.

<sup>1)</sup> Gedruckt bei *W. Wolff* a. a. O. S. 146 f.

<sup>2)</sup> Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B. Nr. 6.

<sup>3)</sup> . . . ich befinde, daß mit den professoribus nichts in den politischen hendeln auszurichten, denn sie verstehens nicht, so denken sie nicht darauf, über daz haben sie auch daß ansehens nicht, wenn sie glich eine guete ordnung machen wolten, das sie sie konten ins werk pringen . . .

<sup>4)</sup> Kasseler Räte, Universität Marburg II 1 B Nr. 22.

<sup>5)</sup> Beilage III.



Für jede versäumte Stunde hatte der Ökonom auf Grund des von den Pedellen geführten Verzeichnisses den Professoren der höheren Fakultäten, den Theologen, Juristen und Medizinern, einen viertel Taler, den Artisten einen Schreckenberger abzuziehen <sup>1)</sup>).

Auf diese Instruktion hin erhob sich unter den Professoren ein Sturm der Entrüstung; in einer Beschwerdeschrift an den Landgrafen baten sie um ihre Zurücknahme <sup>2)</sup>. So interessant dieses Schriftstück ist, so kann hier doch nur so weit darauf eingegangen werden, als die Gehälterfrage in Betracht kommt. Die Professoren fühlten sich beschwert, daß eine neue Besoldungsordnung angefertigt worden sei, ohne daß der Reformator, der Rektor und Professoren zu Rate gezogen worden seien, daß der Universität auch das Recht, die Besoldungen selbst festzusetzen, genommen sei. Sie hofften aber bestimmt auf Erhöhung ihrer Gehälter schon mit Rücksicht auf die Lage ihrer Hinterbliebenen, und wiesen darauf hin, daß an anderen Universitäten Gehälter bis zu 400 Gulden bezahlt würden.

„Und wehe den armen professoren, da andern ausserhalbe der universitet und insonderheit illiteratis vel semiliteratis von e. f. g. oder auch unserem g. f. und hern landgrave Wilhelm macht gegeben sein solt, von eins iglichen professoren geschicklichkeit oder ungeschicklichkeit zu mehrer maln ad auditionem aliquam levem zu urtheilen und solchem irem urteyl und affection nach die stipendia zu verordnen und zu endern.

Da wurde eine thur geoffnet zu vielen abusibus und disgratiis und etwa der fallen, der pillich stehen solte et contra. Und wiewoel solche gunst etwa unther den professoren auch gebraucht werden konte, wie doch so hoch nit zu befaren, insonderheit da die verbesserung nit unius capite, sondern mit consent des grossesten und besten teyls allemal beschehen musse.“

Schließlich verwahrten sich die Professoren gegen die Bestimmung des Abzugs der Straf gelder für versäumte Vorlesungen durch den Ökonomen und nicht durch Rektor und

<sup>1)</sup> Dem Professor v. Waldmannshausen und ebenso Victorinus Schönfeld wurden für das Quartal Lucie 1566 je 5 Gulden für versäumte Collegs abgezogen; Ökonomatsrechnung 1566.

<sup>2)</sup> Gravamina mit angehefter undertheniger pitt und antzeigung der universitet Marpurgk ahn den durchleuchtigen und hochgeborn fursten und hern hern Philippen, landtgrafen zu Hessen; Universitätsarchiv, Nachträge Nr. 1913.



Senat. Die Beobachtung durch die Pedellen brandmarkten sie als eine auf allen hohen Schulen unerhörte und ungewöhnliche Maßregel.

Es ist leider nicht bekannt, was auf diese Gravamina erfolgt ist. Landgraf Wilhelm — denn er war es, der jetzt in Universitätsangelegenheiten das entscheidende Wort sprach — hat jedenfalls in diesem Kampfe um die akademische Freiheit nicht nachgegeben.

Seine Besoldungsordnung trat in Kraft, die erste Gehaltszahlung nach ihren Sätzen erfolgte im Quartal Trinitatis des Jahres 1566.

Mit dieser Ordnung waren die Besoldungsfragen zu einer Lösung gekommen, die befriedigen konnte. Die Sätze dürfen jetzt wirklich als angemessene bezeichnet werden, und sie entsprachen auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Universität.

---



**Beilagen.**

## I.

**Besoldungsetat (1532?).**

Schnepfen <sup>1)</sup>	95 Gulden.
Noch ein theologum, an des stat lißet itzt Adamus <sup>2)</sup> , dem gibt man	95 „ 40 fl.
Zwen juristen	{ 95 „ 95 „
Institutiones	50 „
Ein medicus	95 „
Hebreus	70 „
Grecus	70 „
Historico	70 „
Poesi	40 „
Mathematico	60 „
In dialectica	70 „
Rhetoricus	60 „

**Pedagogium.**

Magistro	60 fl.
Secundo	60 „
3 <sup>o</sup> Theodorico <sup>3)</sup>	50 „
Quarto	36 „
20 fl. in die zway heuser ufsehen zu haben, das kein unrath darin geschee.	
20 „ zweien armen knaben, die der jungen warten im pedagogio, holen was sie haben sollen.	
40 „ uf die schule bej der pfarre. No[ta] abzustellen.	
15 „ } zweien pedellen, iglichem 15 fl.	
15 „ }	
20 „ einem buchtrucker.	
20 „ dem vogt, der es versicht und verlegt.	
	Summa 1281 fl.

Und darin sein die 40 fl. fur die schule nicht gerechent.

Gleichzeitige Aufzeichnung. Kammerarchiv Rubr. XXIV, Marburg.

## II.

**Ußgift Invocavit [15]44.**

23 Gulden 3 ort	} Doctori Yserman <sup>4)</sup> .
10 „	

<sup>1)</sup> Erhard Schnepf; *Gundlach*, Catalogus S. 4.

<sup>2)</sup> Adam Krafft; *Gundlach*, Catalogus S. 4.

<sup>3)</sup> s. oben S. 55, Anm. 5.

<sup>4)</sup> Dr. Johann Eisermann, Prof. der Rechte;  
*Gundlach*, Catalogus S. 84.



23	Gulden	3	ort	Johann Drache <sup>1)</sup> .
23	"	3	"	} Studeo <sup>2)</sup> .
10	"			
50	"			Ollendorpio <sup>3)</sup> .
50	"			Cornario <sup>4)</sup> .
12 <sup>1/2</sup>	"			Johan Lersenero <sup>5)</sup> .
23	"	3	"	} Driandro <sup>6)</sup> .
10	"			
17 <sup>1/2</sup>	"			Nicolao Mathematico <sup>7)</sup> .
15	"			Adamo Fuldensi <sup>8)</sup> .
17 <sup>1/2</sup>	"			Nicolao Asclepio <sup>9)</sup> .
17 <sup>1/2</sup>	"			} Lonicero <sup>10)</sup> .
15	"			
17 <sup>1/2</sup>	"			Casparo Rudolpho <sup>11)</sup> .
17 <sup>1/2</sup>	"			Hadamario <sup>12)</sup> .
17 <sup>1/2</sup>	"			Cappeln <sup>13)</sup> .
17 <sup>1/2</sup>	"			Theodorico <sup>14)</sup> .
16	"	1	"	Bidencap <sup>15)</sup> .
12 <sup>1/2</sup>	"			Conrado Matheo <sup>16)</sup> .
16	"	1	"	Lonicero juniore <sup>17)</sup> .
7 <sup>1/2</sup>	"			Volcio <sup>18)</sup> .
2 <sup>1/2</sup>	"			Casparo Rudolph <sup>19)</sup> .

<sup>1)</sup> Johannes Drach, Prof. der Theologie; *Gundlach*, Catalogus S. 6.

<sup>2)</sup> Jost Staud, Prof. der Rechte; *Gundlach*, Catalogus S. 89.

<sup>3)</sup> Johannes Oldendorp, Prof. der Rechte;

*Gundlach*, Catalogus S. 78.

<sup>4)</sup> Janus Cornarius, Prof. der Medizin; *Gundlach*, Catalogus S. 175.

<sup>5)</sup> Johann Lersner, Prof. der Rechte; *Gundlach*, Catalogus S. 89.

<sup>6)</sup> Johannes Eichmann, Prof. der Medizin und Mathematik;

*Gundlach*, Catalogus S. 174.

<sup>7)</sup> Nicolaus Blechler, Prof. der Mathematik;

*Gundlach*, Catalogus S. 364.

<sup>8)</sup> Adam Krafft, Prof. der Theologie; *Gundlach*, Catalogus S. 4.

<sup>9)</sup> Nicolaus Hiltbrant gen. Asclepius Barbatu, Prof. der Rethorik und Philosophie; *Gundlach*, Catalogus S. 311.

<sup>10)</sup> Johannes Lonicerus, Prof. des Griechischen und Hebräischen; *Gundlach*, Catalogus S. 307.

<sup>11)</sup> Caspar Rudolphi, Prof. der Dialektik; *Gundlach*, Catalogus S. 281.

<sup>12)</sup> Josephus Lorichius, Prof. der Geschichte; *Gundlach*, Catalogus S. 315.

<sup>13)</sup> Matthäus Philo Capella, Prof. der Ethik; *Gundlach*, Catalogus S. 286.

<sup>14)</sup> Theodoricus Gluntius, Pädagogiarch; *Gundlach*, Catalogus S. 317.

<sup>15)</sup> Mag. Johann Bidencap, Lehrer am Pädagogium; Ökonomatsrechnung 1548.

<sup>16)</sup> Konrad Matthaëus, Lehrer am Pädagogium; *Gundlach*, Catalogus S. 315.

<sup>17)</sup> Adam Lonicerus, Lehrer am Pädagogium; *Gundlach*, Catalogus S. 365.

<sup>18)</sup> ? Foltz, Lehrer am Pädagogium (?)

<sup>19)</sup> s. Anm. 11.



2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gulden		Theodorico <sup>1)</sup> .
5	"	Josepho <sup>2)</sup> .
20	"	Hypperio <sup>3)</sup> .
12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	Molitori <sup>4)</sup> .
25	"	Theobaldo <sup>5)</sup> .
10	"	Richio <sup>6)</sup> .
17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	Ulnero <sup>7)</sup> .
10	"	Iudimagistro Lucae <sup>8)</sup> .
3	" 3 ort	pedel.
3	" 3 "	" "
3	" 3 "	Johan Drache <sup>9)</sup> .
3	" 3 "	plebano Marpurgensi <sup>10)</sup> .
5	"	pauperibus <sup>11)</sup> .
12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	Egenolpho <sup>12)</sup> .
12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	Oeconomo <sup>13)</sup> .

### III.

Vertzeichnus wie hinfuro den professoribus ire stipendia außgetheilt  
und waß einem iden pro salario gegeben werden soll.  
(1566. Februar.)

#### Theologis.

D. Lonicerio <sup>14)</sup> , weil er zwo lecturen hat, theologiam et graecam, dartzu ex senioribus ist	200 gulden.
D. Orthio <sup>15)</sup> pro duabus lecturis theologica et hebrea	160 "
D. Vietori <sup>16)</sup>	130 "
D. a Waltmanßhausen <sup>17)</sup>	100 "

<sup>1)</sup> s. Anm. 14.

<sup>2)</sup> s. Anm. 12 (?).

<sup>3)</sup> Andreas Gheeraerds, Prof. der Theologie; *Gundlach* S. 7.

<sup>4)</sup> ?

<sup>5)</sup> Theobald Thamer, Prof. der Theologie;

*Gundlach*, Catalogus S. 7.

<sup>6)</sup> Johannes Rike, Prof. der Poesie; *Gundlach*, Catalogus S. 312.

<sup>7)</sup> Hermann Ulner, Prof. der Grammatik;

*Gundlach*, Catalogus S. 317.

<sup>8)</sup> Lucas , Lehrer der Pfarrschule.

<sup>9)</sup> s. S. 68, Anm. 1. Hier als Prediger.

<sup>10)</sup> M. Johannes Rosenweber.

<sup>11)</sup> Die Laufburschen am Pädagogium; s. Beilage I.

<sup>12)</sup> Christian Egenolph, der Universitätsbuchdrucker; *G. Könecke*, Hessisches Buchdruckerbuch, Marburg 1894, S. 222 ff.

<sup>13)</sup> Jacob Geil. Ökonomatsrechnung 1544, Akten der Universität Marburg II 1 A Nr. 5.

<sup>14)</sup> *Gundlach*, Catalogus S. 307.

<sup>15)</sup> " " S. 8.

<sup>16)</sup> " " S. 9.

<sup>17)</sup> " " S. 8.



## Iurisconsultis.

D. Oldendorpio <sup>1)</sup>	200 gulden.
D. Haistermanno <sup>2)</sup>	180 „
D. Happelio <sup>3)</sup>	150 „
D. Vigelio <sup>4)</sup>	120 „
D. Lersnero <sup>5)</sup>	100 „

## Medicis.

D. Mario <sup>6)</sup>	200 „
M. Victorino <sup>7)</sup> pro duabus lecturis, medica et mathematica	170 „

## Professoribus artium.

M. Conrado Matheo <sup>8)</sup>	100 „
D. Asclepio <sup>9)</sup>	100 „
Petro Nigidio seniori <sup>10)</sup>	100 „
Heiderico Lonicerio <sup>11)</sup>	100 „
Poetae Pagano <sup>12)</sup>	100 „
Petro Nigidio iuniori <sup>13)</sup>	100 „
Paedagogiarcae Vulteio <sup>14)</sup>	200 „
Quattuor collegis <sup>15)</sup>	220 „
Ludimagistro coemiterii <sup>16)</sup>	40 „

## Extraordinaria.

D. Oldendorpio ut reformatori	60 „
D. Jacobo Lersnero <sup>17)</sup> ut procancellario	40 „
D. Orthio ut ephoro	40 „
D. Vietori ut parrocho	30 „
Parocho Rodingo <sup>18)</sup>	20 „

---

<sup>1)</sup> *Gundlach*, Catalogus S. 78.

<sup>2)</sup> „ „ S. 85.

<sup>3)</sup> „ „ S. 79.

<sup>4)</sup> „ „ S. 85.

<sup>5)</sup> „ „ S. 83.

<sup>6)</sup> „ „ S. 177.

<sup>7)</sup> „ „ S. 365.

<sup>8)</sup> „ „ S. 315.

<sup>9)</sup> „ „ S. 311.

<sup>10)</sup> „ „ S. 316.

<sup>11)</sup> „ „ S. 282.

<sup>12)</sup> „ „ S. 313.

<sup>13)</sup> „ „ S. 286.

<sup>14)</sup> Justus Vultejus.

<sup>15)</sup> Die 4 Lehrer am Pädagogium: M. Justus Vietor, M. Waldenberger, M. Eigershausen, M. Rübenkönig.

<sup>16)</sup> Schulmeister der Pfarrschule: M. Paulus Plaustrarius.

<sup>17)</sup> *Gundlach*, Catalogus S. 83.

<sup>18)</sup> „ „ S. 10.



Oeonomo Hermannno Pauli	100	gulden.
D. Conrado Matheo ut uni ex senioribus ex gratia, auch von deßwegen, daz er von deß oeonomi wegen per ipsius absentiam die teglichen außgaben al- hier zu Margpurg entrichten und dar- uber dem oeonomo rechnung thun soll	40	„
M. Heiderico Lonicerio ex gratia et ut bibliothecario	40	„
M. Petro Nigidio seniori ex gratia et tan- quam aedili, daß er sonderlichen vor sich selbst, auch neben dem oeonomo uf die gebeu alhier acht geben soll, waß iderzeit in den beiden collegiis zu flicken und zu beßern ist	40	„
Poetae P a g a n o ex gratia, weil er seine lectur vleißig versieht	30	„
Typographo <sup>1)</sup>	50	„
Nomenclatoribus <sup>2)</sup> collegii	30	„
„ paedagogii	20	„
Praeposito <sup>3)</sup> pro lignis	15	„
Praefecto vigilum <sup>4)</sup>	25	„
Summa summarum aller ordinarien und extraordinarien stipendien	3350	gulden.

Wilhelm L. z. Hessen subscripsit.

Doch ea conditione, so fern es reditus scholae ertragen können, wo nicht, wollen wir unß enderung und diminution hirinnen vortzunehmen vorbehalten haben.

Abschrift. Alte Kasseler Räte, Universität Marburg, II 1 B Nr. 22.

Alle in dieser Arbeit zitierten Archivalien befinden sich im Staatsarchiv Marburg.

<sup>1)</sup> Andreas Kolbe; *Könnecke* a. a. O. S. 226 f.

<sup>2)</sup> Die Pedellen.

<sup>3)</sup> Der Stipendiatenpropst im Kugelhaus.

<sup>4)</sup> Wachtmeister.